

BVGer C-2152/2022 vom 3. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2152_2022

FR: TAF C-2152/2022 du 3 juin 2022

IT: TAF C-2152/2022 del 3 giugno 2022

Regeste

Mindestbeitragsdauer

Erwägungen

E. 1

Auf das Revisionsgesuch vom 7. März 2022 gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C- 4780/2021 vom 21. Februar 2021 wird nicht eingetreten.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an den Gesuchsteller, die Vorinstanz und das BSV. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: David Weiss Roland Hochreutener (Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen). Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.